

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 62

Die Bedürfniskompetenz

Inhalt und Justitiabilität
des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Von

Michael Gruson



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL GRUSON

Die Bedürfniskompetenz

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 62

Die Bedürfniskompetenz

Inhalt und Justitiabilität
des Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Von

Dr. iur. Michael Gruson
LL. B., M. C. L.



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

To Elizabeth M. Bonbright

Vorwort

The federal and state governments are in fact but different agents and trustees of the people, instituted with different powers, and designated for different purposes.

Madison in: The Federalist, Nr. 46.

Art. 72 II GG knüpft die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit an ein qualifiziertes Bedürfnis: der Bund darf von ihr nur Gebrauch machen, wenn dafür aus bestimmten Gründen ein Bedürfnis besteht. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts und der überwiegenden Lehre steht die Beurteilung dieser Voraussetzungen grundsätzlich im Ermessen des Bundesgesetzgebers und unterliegt höchstens hinsichtlich äußerster Schranken der richterlichen Kontrolle. Um eine nähere Konkretisierung und Präzisierung des Art. 72 II haben sich Rechtsprechung und Lehre mit Rücksicht auf die mangelnde Justitiabilität nicht bemüht.

Die vorliegende Schrift dient der systematischen Untersuchung des in Art. 72 II geregelten Bedürfnisses. *Abschnitt II* behandelt den materiellen Inhalt der Vorschriften. Die Klärung von Inhalt und Bedeutung der Maßstäbe ist unabhängig von der richterlichen Kontrolle sinnvoll und wichtig: der Bundesgesetzgeber ist in jedem Fall an die Maßstäbe gebunden und muß deshalb ihre Auslegung kennen. *Abschnitt III* prüft auf der Grundlage der materiellen Untersuchungen, ob und inwieweit das Bedürfnis der richterlichen Prüfung unterliegt, ob und inwieweit also die Verneinung der Justitiabilität durch das Bundesverfassungsgericht und das Schrifttum berechtigt ist oder nicht. Als Grundlage für die Erörterungen in den Abschnitten II und III zeigt *Abschnitt I* die Entwicklung der Regelung im deutschen Verfassungsrecht und die Entstehungsgeschichte des Art. 72 II. Da er durch eine Intervention der Besatzungsmächte in das Grundgesetz gelangt ist, werden vergleichbare amerikanische Regelungen untersucht, die dem Art. 72 II mindestens teilweise als Vorbild gedient haben.

Die Schrift kommt zu dem Ergebnis, daß entgegen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung die Voraussetzungen des Art. 72 II sehr wohl einer näheren Inhaltsbestimmung fähig sind, daß aber bei ihrer Anwendung dem Bundesgesetzgeber ein Beurteilungsermessen zwar nicht bei der Interpretation, wohl aber bei der Subsumtion und der Tatsachenfeststellung eingeräumt ist.

Die Schrift ist aus einer Dissertation hervorgegangen, die die Juristische Fakultät der Freien Universität Berlin im Dezember 1966 angenommen hat und von der Abschnitt II im März 1967 als Teildruck unter dem Untertitel dieses Buchs photomechanisch vervielfältigt wurde. Die dort vertretenen Ansichten sind zum Teil revidiert. Die hier vorgelegte Fassung berücksichtigt die seither erschienene Literatur und ist in allen Teilen überarbeitet.

Es ist mir ein großes Bedürfnis, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Karl August *Bettermann* zu danken. Er hat die Dissertation betreut und diese Arbeit durch wertvolle Hinweise und Anregungen gefördert. Ohne die Schulung, die ich als Student in seinen Seminaren und Vorlesungen empfangen habe, wäre diese Arbeit nie geschrieben worden.

Herrn Dr. Manfred *Goessl* und Herrn Dr. Dian *Schefold* danke ich für ihre unermüdliche und freundschaftliche Unterstützung und Hilfe bei der Fertigstellung dieser Arbeit, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes *Broermann* für deren Aufnahme in die „Schriften zum Öffentlichen Recht“.

New York, N. Y., den 1. September 1967.

Michael Gruson

Inhalt

Erster Abschnitt

Grundlegung	15
I. Verfassungsgeschichtliche Vorläufer des Art. 72 II GG	15
1. der Bedürfnisklausel	15
2. für die Bedürfnisgründe	18
3. Amerikanische Regelungen	19
II. Entstehungsgeschichte des Art. 72 II GG	23
III. Bedeutung des alliierten Einflusses für die Auslegung des Art. 72 II GG	26
1. Das Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure	26
2. Art. 72 II als „Besatzungsdiktat“	27

Zweiter Abschnitt

Materieller Inhalt des Art. 72 II GG	29
I. Das Bedürfnis des Art. 72 II GG	29
1. Die Enumeration der Bedürfnisgründe	29
2. Angelegenheiten = Gegenstände der Gesetzgebung	31
3. Teilbedürfnis genügend?	33
II. Die einzelnen Bedürfnisgründe	34
1. Nr. 1: Überregionale Angelegenheiten	34
2. Nr. 2 Fall 1: Regionale Angelegenheiten mit überregionalen Wirkungen	42
3. Nr. 2 Fall 2: Kollision mit der ausschließlichen Bundeskompetenz	46
4. Nr. 3: Regionale Angelegenheiten ohne überregionale Wirkungen	47
a) Verhältnis der drei Nummern untereinander	47
b) Die „Wahrung“	48
c) Verhältnis von Rechtseinheit, Wirtschaftseinheit und Einheit der Lebensverhältnisse	49
d) Erforderlichkeit der Rechtseinheit oder der bundesgesetzlichen Regelung?	50
e) Erforderlichkeit der Rechtseinheit	53
f) Erforderlichkeit der Wirtschaftseinheit	56
g) Erforderlichkeit einheitlicher Lebensverhältnisse	58
h) „Über das Gebiet eines Landes hinaus“	59

III. Regelungspflicht des Bundes bei Vorliegen eines Bedürfnisses?	60
IV. Bundeseinheitlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung?	61
1. Bundesgesetzlich gleich bundeseinheitlich?	61
2. Der Gleichheitssatz als Korrektiv regional differenzierter Bundesregelungen	64
V. Einzelfragen bei der Anwendung des Art. 72 II GG	68
1. Bedürfnis bei Ermächtigung der Länder zu eigenen Regelungen ..	68
2. Sperrgesetze	70
3. Wegfall des Bedürfnisses	71
4. Bedürfnis bei Änderung und Aufhebung von Bundesgesetzen ...	71
5. Gesetze, die das Nichtvorliegen eines Bedürfnisses nach bundesgesetzlicher Regelung offenbaren	74
6. Art. 72 II und die ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen ..	75
VI. Verhältnis des Art. 72 II GG zu anderen Verfassungsprinzipien	78
1. Bundestreue	78
2. Subsidiaritätsprinzip	80
3. Prinzip der Überregionalität	82

Dritter Abschnitt

Justitiabilität des Art. 72 II GG	88
I. Rechtsprechung und Lehre	89
II. Folgerungen aus	93
1. dem historisch-systematischen Zusammenhang mit Art. 9 WRV ..	93
2. der Entstehungsgeschichte des Art. 72 II	94
III. Ablehnung der Lehren von der völligen Gerichtsfreiheit	96
IV. Die Justitiabilität der unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 72 II GG	99
1. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Beurteilungsermessen	99
2. Beurteilungsermessen der Verwaltung im Verhältnis zwischen Staat und Bürger	102
3. Beurteilungsermessen des Gesetzgebers im Verhältnis zwischen Staat und Bürger	104
4. Beurteilungsermessen im Verhältnis zwischen Bund und Ländern	105
5. Der Umfang des Beurteilungsermessens bei Art. 72 II	108

Vierter Abschnitt

Bewährung des Art. 72 II GG?	112
Leitsätze	116
Schrifttumsverzeichnis	120
Verzeichnis der angeführten Rechtsquellen	126

Abkürzungen

Neben den von *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin 1957, erwähnten Abkürzungen und den im Verzeichnis der angeführten Rechtsquellen (S. 126) für diese genannten Zitierformen, werden folgende Abkürzungen gebraucht:

A.B.A.J.	= American Bar Association Journal.
AllgRedA	= Allgemeiner Redaktionsausschuß des Parlamentarischen Rats.
AS	= Amtliche Sammlung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland.
BauRS	= <i>Thiel</i> : Baurechtssammlung. Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, Baulandgerichte und anderer Gerichte aus dem Bau- und Bodenrecht.
BK	= Bonner Kommentar zum Grundgesetz. 2 Bde. Loseblatt. Hamburg 1950 ff.
BR-DrS	= Drucksachen des Deutschen Bundesrats.
BR Steno.	= Verhandlungen des Deutschen Bundesrats. Stenographische Berichte.
BT-DrS	= Drucksachen des Deutschen Bundestags.
BT Steno.	= Verhandlungen des Deutschen Bundestags. Stenographische Berichte.
Bund und Länder	= Bund und Länder. Hrsg. von <i>Flechtheim</i> . Berlin 1959.
Cl.	= Clause.
Erfurt Steno.	= Verhandlungen des deutschen Parlaments zu Erfurt. Stenographische Berichte. Teil 1: Staatenhaus. Teil 2: Volkshaus. (1850).
Föderalistische Ordnung	= Föderalistische Ordnung. Hrsg. von <i>Süsterhenn</i> . Koblenz. o. J. (1961).
HA	= Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats.
Harv.L.Rev.	= Harvard Law Review.
HA Verh.	= Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses. Stenographische Protokolle. Bonn 1948/49.
HBDSrR	= Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Hrsg. von <i>Anschütz</i> und <i>Thoma</i> . 2 Bde. Tübingen 1930, 1931.
HCh. Ber.	= Verfassungsausschuß der Ministerpräsidenten-Konferenz der westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. 8. 1948.
HCh. Entw.	= Entwurf eines Grundgesetzes des Verfassungsausschusses der Ministerpräsidenten-Konferenz der westlichen Besatzungszonen. In: HCh. Ber.

- HCh. Prot. = Verfassungsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz der westlichen Besatzungszonen. Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. 8. 1948. Protokolle der Sitzungen der Unterausschüsse, Unterausschuß II: Zuständigkeitsfragen. Teil I und II. (hektographiert).
- Hrsg., hrsg. = Herausgeber, herausgegeben.
- JuS = Juristische Schulung.
- li = links.
- LKartB = Landeskartellbehörde.
- LS = Leitsatz.
- Minn.L.Rev. = Minnesota Law Review.
- MW = Minister für Wirtschaft.
- m. w. Nachw. = mit weiteren Nachweisen.
- m. zust. Anm. = mit zustimmender Anmerkung.
- NatVers. = Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung. Verhandlungen = RT Steno. Bd. 327 oder RT DrS Bd. 335.
- OVGE = Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg.
- Pet. = Peters (United States Supreme Court Reports 1828 bis 1842).
- PR = Parlamentarischer Rat.
- PR Entw. = Parlamentarischer Rat. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Entwürfe). Bonn 1948/49.
- PR Schriftl. Ber. = Parlamentarischer Rat. Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (DrS 850, 854).
- PR Steno. = Parlamentarischer Rat (Plenum). Stenographischer Bericht.
- r = rechts.
- Rdn. = Randnummer.
- Reichsgerichts-
praxis = Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1929.
- RMI = Reichsminister des Innern.
- RStGH = Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.
- RT-DrS = Drucksachen des Deutschen Reichstags.
- RT Steno. = Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte.
- Sec. = Section.
- Staat = Der Staat.
- st. Rspr. = ständige Rechtsprechung.
- U.S. = United States Supreme Court Reports.
- US Verf. = Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

- VerfAussch. = Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. In: Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung. Verhandlungen = RT DrS Bd. 336, DrS Nr. 391.
- VerfRspr. = *Giese - Schunck - Winkler*: Verfassungsrechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland. Entscheidungssammlung (Loseblatt).
- Vorbem. = Vorbemerkung.
- Wall. = Wallace (United States Supreme Court Reports 1863 bis 1874).
- WB = Bundesrecht und Bundesgesetzgebung. Bericht über die Weinheimer Tagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt/Main am 22. und 23. 10. 1949. Frankfurt/Main 1950.
- Wheat. = Wheaton (United States Supreme Court Reports 1816 bis 1827).
- ZA PR = Zuständigkeitsausschuß des Parlamentarischen Rats.
- ZSchwR n. F. = Zeitschrift für Schweizerisches Recht (neue Folge).
- ZÖR = Zeitschrift für Öffentliches Recht.

Erster Abschnitt

Grundlegung

I. Verfassungsgeschichtliche Vorläufer des Art. 72 II GG

1. *Vorläufer der Bedürfnisklausel*: Einzelne bedürfnisbedingte Gesetzgebungszuständigkeiten des Zentralstaates finden sich schon in früheren deutschen Verfassungen.

a) Die *Frankfurter Reichsverfassung* von 1849 verlieh „der Reichsgewalt“ in den §§ 6 ff. Gesetzgebungskompetenzen über mannigfaltige Materien. Der Gebrauch dieser Kompetenzen setzte kein zusätzliches Bedürfnis voraus. In § 63 gab die Verfassung dem Reich in Form einer Generalklausel die Kompetenz zu weiteren Gesetzen:

„Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.“

Diese Vorschrift, auf Vorschlag des Verfassungsausschusses in zweiter Lesung eingefügt¹, sollte spätere Kompetenzverschiebungen zugunsten des Reiches ermöglichen. Der Verfassungsgeber fürchtete, das Reich durch eine abschließende Kompetenzverteilung zu sehr zu beengen. Ursprünglich sollte das Reich unter den bezeichneten Voraussetzungen ein einfaches Gesetzgebungsrecht erhalten². Auf die Bedenken einiger einzelstaatlicher Regierungen hin³ knüpfte die Nationalversammlung das Recht an die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung⁴. Eine ausdrückliche Ermächtigung dazu hielt sie für erforderlich, weil bestritten war, ob das Reich durch Verfassungsänderung seine Kompetenzen erweitern könne und ob ein verfassungsdurchbrechendes Gesetz ohne

¹ Vorlage und Begründung bei *Wigard VIII*, 5762 §§ 63, 64; Annahme *Wigard VIII*, 6005.

² So der Vorschlag der Minderheit des Verfassungsaussch. (*Wigard IV*, 2721 § 58, 2746 § 58), der in 1. Lesung angenommen wurde (*Wigard V*, 3546); ferner die Vorschläge der Mehrheit des Verfassungsaussch. (*Wigard IV*, 2721 § 58, 2738; *V*, 3544) und der Minderheit des Volkswirtschaftlichen Aussch. (*Wigard V*, 3544, 3547). Zwei weitere ähnliche Anträge wurden ebenfalls abgelehnt (*Wigard VIII*, 6005).

³ *Wigard VII*, 5447 § 58, 5454, 5542 sub 13.

⁴ *Wigard VIII*, 5762.

förmliche Verfassungsänderung zulässig sei. Sie hielt verfassungsdurchbrechende Gesetze im Fall der Kompetenzerweiterung aber für erstrebenswert⁵.

Die Bedürfnisbedingung in der Generalklausel des § 63 der Frankfurter Reichsverfassung entspricht der Bedingung des Art. 72 II GG nur teilweise. Art. 72 II knüpft die Kompetenz für in der Verfassung enume­rierte bestimmte Sachbereiche oder Gebiete an das näher bezeichnete Bedürfnis, während § 63 bei Vorliegen eines Bedürfnisses die Reichs­kompetenz für beliebige, nicht näher bezeichnete Materien begründete.

Die Erfurter Unionsverfassung von 1850⁶, die Norddeutsche Bundes­verfassung von 1867 und die Reichsverfassung von 1871 enthalten keine Generalklausel in der Art des § 63 der Frankfurter Reichsverfassung. Im konstituierenden Norddeutschen Reichstag beantragte der Abg. *Miquel*⁷ vergeblich eine entsprechende Bestimmung.

b) In der *Weimarer Reichsverfassung* war die in Art. 7 geregelte konkurrierende Gesetzgebung ebenfalls bedürfnisfrei. Dagegen forderte die Verfassung ein Bedürfnis in Einzelfällen. Das Reich hatte die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit über die Wohlfahrtspflege und den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Art. 9 nur „soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“. Bestimmte Sozialisierungsmaßnahmen konnte das Reich nach Art. 156 II durch Gesetz nur „im Fall dringenden Bedürfnisses“ durchführen.

Nach *Hatschek*⁸ liegt der Ursprung des Art. 9 in der Lehre von der „Kompetenz-Kompetenz“. Unter diesem Stichwort wurde unter der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unter der Reichsverfassung von 1871 die Frage erörtert, ob das Reich sich (durch verfassungsänderndes Gesetz nach Art. 78 I) neue Zuständigkeiten zuweisen, d. h. den Katalog des Art. 4 erweitern könne⁹. Der Verfassungsausschuß der Verfassungs-

⁵ Die Bedeutung des § 63 wird deutlich in der Diskussion über den Antrag des Abg. *Miquel* infra Fn. 7.

⁶ Schon im Entwurf war § 63 gestrichen, Erfurt Steno. Teil I S. 7, Teil II S. 5.

⁷ *Bezold* I, 563, 565, Sten. Ber. S. 316. Gegen den Antrag Abg. *Wagner*, *Bezold* I, 569, Sten. Ber. S. 318 und Bundeskommissar *Hofmann*, *Bezold* I, 571, Sten. Ber. S. 319, ferner die bei *A. Arndt*, Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901) S. 187 Genannten.

⁸ I S. 98, vgl. auch S. 95/96. In der Sache zustimmend *Grewe* WB S. 35/36.

⁹ *Meyer-Anschütz* S. 692, 693 sub b; *Haenel* Deutsches Staatsrecht (1892) I S. 772, vgl. S. 234/35; vgl. Carl *Schmitt* Verfassungslehre (4. Aufl. 1965) S. 386 sub 4a. Die Kompetenz-Kompetenz war unter der RV 1871 unbestritten: *Meyer-Anschütz* S. 691; *A. Arndt* Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901) S. 186 f.; *Dambitsch* Verfassung des Deutschen Reichs (1910) S. 679; *Haenel* a.a.O. S. 771 f., 775; *ders.* Studien zum Deutschen Staatsrecht (1873) I S. 156 f., 177; *Laband* Staatsrecht des Deutschen Reiches (5. Aufl. 1911) I S. 105; *ders.*

gebenden Nationalversammlung von 1919 sah in erster Lesung eine durch einfaches Gesetz auszuübende Kompetenz-Kompetenz des Reiches vor. Nach Art. 9 c I konnte der Reichsgesetzgeber seine Zuständigkeit erweitern „ohne daß es dazu der Beobachtung der sonst für Änderungen der Verfassung geltenden Vorschriften bedarf“¹⁰. *Hatschek* meint, diese Vorschrift sei auf Grund des Druckes der Länder¹¹ in Art. 9 umgewandelt worden¹². Das ist falsch, denn schon der Entwurf von *Preuß* enthielt die Bedarfskompetenz des späteren Art. 9¹³, und sie wurde niemals gestrichen¹⁴.

Art. 9 enthält auch der Sache nach keine Kompetenz-Kompetenz: „Wenn das Reich auf Grund des Art. 9 ein Gesetz gibt, so erweitert es seine Kompetenz nicht, sondern es macht von ihr Gebrauch“ (*Anschütz*)¹⁵. Art. 9 enthält entgegen häufig geäußerter Meinung¹⁶ auch dann keine Kompetenz-Kompetenz im obigen Sinne, wenn er — wie überwiegend angenommen wurde¹⁷ — eine nahezu unbeschränkte Reichskompetenz gewährte.

JÖR 1, 27 (1901); G. Meyer S. 519; v. Seydel Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich (2. Aufl. 1897) S. 411 f., 414, 418; *Triepel* Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche (1907) S. 37; ders. Laband-Festgabe (1908) II S. 278; *Thudichum* Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs 1, 47 (1871); *Zorn* Staatsrecht des Deutschen Reiches (1895) I S. 78; v. Rönne Staatsrecht des Deutschen Reiches (2. Aufl. 1877) II Abt. 1 S. 18 f., 20 f.

¹⁰ Antrag Koch (Nr. 27) VerfAussch. S. 68. Dazu: Abg. Koch S. 69, Abg. Spahn S. 73, Preuß S. 71. Angenommen S. 79. Gestrichen in der 2. Lesung S. 414, 427. Dazu: Abg. v. Delbrück S. 414, Preuß S. 414.

¹¹ Stuttgarter Erklärung, abgedruckt bei *Hatschek* I S. 15.

¹² I S. 98. Vgl. *Anschütz* Art. 9 Anm. 3 S. 87.

¹³ NatVers. Bd. 335 DrS Nr. 59 S. 49 Art. 9 Nr. 11. VerfAussch. S. 50 (Abg. Spahn).

¹⁴ Der Antrag Koch (Nr. 27) behielt die Bedarfskompetenz bei, Art. 9a Nr. 8, 9, VerfAussch. S. 68. Zwischen der Streichung des Art. 9c I und der Bedarfskompetenz wurde keine Beziehung gesehen, *Preuß* VerfAussch. S. 414, Abg. Koch VerfAussch. S. 415.

¹⁵ Art. 9 Anm. 3 S. 87.

¹⁶ *Pohlandt* Reich, Länder und Selbstverwaltungskörper (1931) S. 79/80; *Walz* S. 290; *Herz* Justiz 3, 453 (1927/28); der Antrag *Ablaß-Heinze* (Nr. 23) VerfAussch. S. 60 („Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung ist unbeschränkt“; vgl. Entwurf *Bredt* VerfAussch. S. 51) wurde in der 6. und 7. Sitzung häufig als Kompetenz-Kompetenz bezeichnet. Vgl. auch *Herzog* DÖV 1962, 86 sub 3; *Lukas* VVDStRL 6, 32/33 (1929); *Hausmann* AÖR 33, 106 (1915).

¹⁷ *Poetzsch-Heffter* Art. 9 Anm. 4 S. 115; *Anschütz* Art. 9 Anm. 2, 3 S. 86, 87, Art. 7 Anm. 4 S. 82; *Pohlandt* a.a.O. S. 78; *Walz* a.a.O.; *Herz* a.a.O.; *Giese* RV Art. 9 Anm. 1 S. 57; v. *Freytagh-Loringhoven* Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit (1924) S. 210; *Bühler* Reichsverfassung (3. Aufl. 1929) Art. 9 S. 49; *Lukas* Die organisatorischen Grundgedanken der neuen Reichsverfassung (1920) S. 13; *Meißner* Staatsrecht des Reichs und seiner Länder (2. Aufl. 1923) S. 34; *Koch* NatVers. Bd. 327 S. 1249 D f.

Kritisch *Apelt* Geschichte der Weimarer Verfassung (1946) S. 147, 163; *Hatschek* I S. 98; *Jeseloohn* Begriff, Arten und Grenzen der Verfassungsänderung nach Reichsrecht (1929) S. 54.